



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

## **Auffrischkurse: Regeln VI/1 (Sicherheitsgrundausbildung), VI/2 (Rettungsbootmann) und VI/3 (Fortschrittliche Brandbekämpfung)**

Die Manila-Änderungen zum STCW-Übereinkommen treten am 01.01.2012 mit einer Übergangszeit bis zum 31.12.2016 in Kraft.

Die Gültigkeit der in Deutschland erteilten STCW - Befähigungsnachweise über die „Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung“ (Regel VI/1), die Befähigungen zum „Rettungsbootmann“ (einschließlich schnelle Bereitschaftsboote, Regel VI/2) und in „Fortschrittlicher Brandbekämpfung“ (Regel VI/3) bleibt nur dann bestehen, wenn mindestens alle 5 Jahre entsprechende zugelassene Auffrischkurse besucht werden.

### **Befähigungsnachweise, -zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen**

Der Nachweis über die Erstausbildung erfolgt weiterhin durch Erteilung amtlicher Befähigungsnachweise nach den Regeln VI/1, VI/2 und VI/3. Diese werden weiterhin ohne ein Gültigkeitsdatum erteilt.

Der Nachweis über die für alle Seeleute erforderliche Auffrischung erfolgt grundsätzlich durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem zugelassenen Auffrischkurs.

Für Inhaber von STCW- Befähigungszeugnissen mit Befugnissen zum Kapitän oder nautisch / technischen Schiffsoffizier erfolgt der Nachweis der Kompetenzen nach den Regeln VI/1, VI/2 und VI/3 durch Vorlage des Befähigungszeugnisses. Der Nachweis über die Erstausbildung und Auffrischung wird im Rahmen der Ersterteilung und Gültigkeitsverlängerung dieser Befähigungszeugnisse geprüft. Die Regeln werden ab dem 01.01.2012 in den Befähigungszeugnissen mit aufgeführt.

### **Auffrischkurse**

Die Auffrischkurse können an Ausbildungsstätten absolviert werden, die entsprechende [zugelassene Kurse](#) anbieten.

Der Auffrischkurs für die Sicherheitsgrundausbildung (Regel VI/1) wird 3 Tage umfassen. Dieser kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine zugelassene Seefahrtszeit von mindestens 12 Monaten glaubhaft gemacht werden kann. Unabhängig von der Dienststellung an Bord werden Seefahrtszeiten regelmäßig dann zugelassen, wenn diese auf SOLAS-Schiffen abgeleistet wurden, da hier entsprechende Sicherheitsübungen vorgeschrieben sind.

Die Auffrischkurse für den Rettungsbootmann (Regel VI/2) und die Fortschrittliche Brandbekämpfung (Regel VI/3) werden jeweils einen Tag dauern.

Faktisch anerkannt werden auch Teilnahmebescheinigungen über Auffrischkurse, die von anderen STCW-Vertragsparteien zugelassen sind, sofern diese auf der „[Weißen Liste](#)“ geführt werden und die Echtheit und Gültigkeit der Nachweise gemäß Regel I/2 verifiziert werden kann.

**Um eine Überlastung der Ausbildungsstätten im Jahr 2016 zu vermeiden und damit alle Seeleute auch über 2016 hinaus eine Beschäftigung in der Seeschifffahrt ausüben dürfen, sollte unverzüglich die Teilnahme an den Auffrischkursen erfolgen, sobald Kurse angeboten werden und der älteste Nachweis, in der Regel die Sicherheitsgrundausbildung, älter als fünf Jahre ist.**

**Darüber hinaus wird allen Kapitänen und Schiffsoffizieren eindringlich empfohlen, umgehend nach Teilnahme an den Auffrischkursen eine Gültigkeitsverlängerung ihrer Befähigungszeugnisse zu beantragen. Ansonsten werden zum Ende der Übergangszeit in 2016 voraussichtlich nicht alle Anträge in angemessener Zeit bearbeitet werden können.**